



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 3 vom 15.02.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|--------------|
| Landratsamt Kelheim; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland | 29 |
| Landratsamt Kelheim; Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes; Vorzeitiges Ende der Amtszeit von Herrn Landrat Martin Neumeyer und Zusammenlegung mit der Wahlzeit des Kreistages | 30 |
| Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr | 30 |
| Landratsamt Kelheim; Bundesimmissionsschutzgesetz (Antrag Fa. Bayernoil) | 31 |
| Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Aumühle IV“ in Abensberg | 32 |
| Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt | 33 |
| Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde | 34 |



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

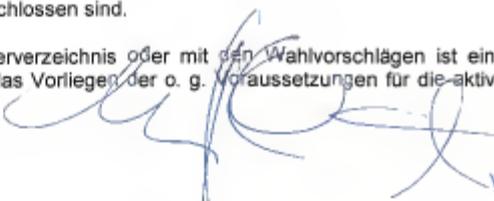
Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Kelheim, den 07.02.2019


Heuberger,
Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

Nr. 1 - 0151

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes;
Vorzeitiges Ende der Amtszeit von Herrn Landrat Martin Neumeyer und
Zusammenlegung mit der Wahlzeit des Kreistages (Art. 42 Abs. 3 GLKrWG)**

Mit Schreiben vom 25.09.2018 beantragte Herr Landrat Martin Neumeyer beim Kreistag Kelheim, dass seine Amtszeit vorzeitig endet und mit der nächsten allgemeinen Landkreiswahl zusammengelegt wird (Art. 42 Abs. 3 GLKrWG). Der Kreistag des Landkreises Kelheim fasste am 17.12.2018 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Dem Antrag von Landrat Martin Neumeyer auf vorzeitiges Ende der Amtszeit (30.04.2020) und Zusammenlegung mit der Wahlzeit des Kreistages (Landkreiswahl im März 2020) wird zugestimmt.“

Der Beschluss des Kreistages wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kelheim, 12.02.2019
Landratsamt

Auer
Geschäftsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 06.02.2019, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 04. bis 29. März 2019 im westlichen Landkreis Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 06.02.2019
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schmid
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 15.02.2019

Az.: 43-170.18.57

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771);

Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch Umbelegung des Zwischenproduktanks TZ-0024 von Mittelöl auf Benzin-Komponenten inkl. Mitteldestillat-Komponenten

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt) nach § 16 BImSchG hinsichtlich Umbelegung des Zwischenproduktanks TZ-0024 von Mittelöl auf Benzin-Komponenten inkl. Mitteldestillat-Komponenten gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es findet keine Bearbeitung des Bodens und keine Grundwasserförderung statt. Es besteht für das Vorhaben kein zusätzlicher Wasserbedarf und es werden keine höheren Frachten an Luftschadstoffen emittiert.

Da während der Lagerung von Benzinkomponenten im Tank 24 stets ein anderer Tank nicht in Betrieb ist, werden keine zusätzlichen Emissionen auftreten. Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden sich die Geruchsemissionen nicht erhöhen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Wechselwirkungen durch die Lärmemissionen an den maßgeblichen Schallimmissionsorten in der Umgebung.

Der Tank 24 des Zwischenprodukt-Tankfelds 20 befindet sich auf dem Neustädter Werksgelände der Raffinerie der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH und ist damit räumlich getrennt von den angrenzenden Schutzgebieten der Natura 2000-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete und Biotope. Das Tankfeld ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet und liegt

außerhalb des sogenannten wassersensiblen Bereichs. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 15.02.2019
LANDRATSAMT Kelheim

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes

„Aumühle IV“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 14. Januar 2019 den Bebauungsplan „Aumühle IV“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB (Schaffung von Wohnraum im angrenzenden Außenbereich) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13 b BauGB keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter

<https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 11.02.2019
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1.Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2019

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 8.02.2019 (Seite 33-34) veröffentlicht.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Ingolstadt, den 13.02.2019

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. **3418203159**
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Marianne Paintner

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

02.05.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 31.01.2019

Sparkasse Landshut

Bruckner

Geisler